
TRANSPARENZBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. AUGUST 2020 BIS ZUM 31. JULI 2021

Sparkassen-Prüfungsverband
Karl-Popper-Straße 2
Am Belvedere 10
1100 WIEN



1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist gemäß § 24 des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1979, BGBl 1979/64 über die Ordnung des Sparkassenwesens in der jeweils gültigen Fassung (Sparkassengesetz – SpG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien.

Dem Sparkassen-Prüfungsverband gehören alle Sparkassen, Sparkassen-Aktiengesellschaften und Privatstiftungen gemäß § 27a SpG als seine ausschließlichen Mitglieder an. Der Mitgliederstand per 31. Juli 2021 umfasst 50 Sparkassen bzw. Sparkassen-Aktiengesellschaften, 37 Privatstiftungen und 8 Anteilsverwaltungs-Sparkassen. Darüber hinaus zählen die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft und die s Wohnbaubank AG gem. § 24 Abs. 1 Z 6 SpG zu den Mitgliedern des Sparkassen-Prüfungsverbandes.

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat den Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Anlage zu § 24 SpG „Prüfungsordnung für Sparkassen“) zur Durchführung von Prüfungen nach § 27 Abs. 4 SpG, sonstigen Prüfungen, prüfungsnahen Tätigkeiten und Prüfungen, die ihm nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgetragen sind, zu unterhalten. Die Prüfungsstelle ist eine Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Prüfungsstelle hat darüber hinaus mit den für ihre Mitglieder zuständigen Sicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), sowie den sektoralen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Einrichtungen auszutauschen. Der Sparkassen-Prüfungsverband hat insbesondere folgende Arten von Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung des Jahresabschlusses bei Sparkassen und Sparkassen-Aktiengesellschaften (Bankprüfer gemäß § 60 ff BWG)
- Sonderprüfungen
- Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftungsgemeinde aus ihrer gemäß § 2 Abs. 2a SpG verbliebenen Haftung nach Umwandlung einer Gemeinde-Anteilsverwaltungs-Sparkasse (AVS) in eine Privatstiftung gemäß § 27a SpG
- Gründungsprüfung, laufende Stiftungsprüfung sowie allfällige Sonderprüfungen von Privatstiftungen gemäß § 27a SpG

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist ferner zur Prüfung von Prospekten gemäß § 8 Abs. 2 KMG befugt.

Die Mitglieder des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben den gesamten Aufwand des Sparkassen-Prüfungsverbandes durch ausreichende Beiträge sowie durch Wert- und Zeitgebühren abzudecken.

Die Mitglieder des Vorstandes des Sparkassen-Prüfungsverbandes sind geschäftsführende Gesellschafter der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

2. Leitungsstruktur

Die Organe des Sparkassen-Prüfungsverbandes sind

- die Hauptversammlung
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand

Daneben ist aufgrund der Satzung des Sparkassen-Prüfungsverbandes ein Exekutivausschuss eingerichtet.

Bestimmte Obliegenheiten sind gemäß § 24 Abs. 13 SpG der Hauptversammlung vorbehalten. Die Hauptversammlung bestellt den Aufsichtsrat, welcher einen Exekutivausschuss einrichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die zwei bestellten Stellvertreter bilden den Exekutivausschuss gem. § 15 Abs. 3 der GO des Aufsichtsrates. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Arten von Geschäften sowie die Bestellung von Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates durchgeführt werden dürfen.

Der Exekutivausschuss bereitet die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates vor. Dem Exekutivausschuss können vom Aufsichtsrat und darüber hinaus in der Satzung, in der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses oder in gesonderten Beschlüssen weitere Aufgaben zur Vorbereitung oder selbständigen Entscheidung durch den Ausschuss übertragen werden.

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Sparkassen-Prüfungsverbandes zu führen und die Prüfungsstelle zu leiten. Er besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf der Grundlage eines Vorschlages des Exekutivausschusses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu bestellen sind. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein anderes Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen neben einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschulbildung die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben. Zumindest zwei Mitglieder des Vorstandes müssen gemäß § 5 des WTBG zum Wirtschaftsprüfer bestellt sein.

Im Geschäftsjahr vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021 waren die Herren

- Mag. Gerhard Margetich, Wirtschaftsprüfer
- MMag Herwig Hierzer, MBA, Wirtschaftsprüfer

zu Mitgliedern des Vorstandes bestellt, wobei Mag. Gerhard Margetich zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt wurde.

Die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. beschäftigt keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern bedient sich bei der Auftragsabwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sparkassen-Prüfungsverbandes.

Zu Prokuristen der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. waren im Geschäftsjahr vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021 die folgenden Personen bestellt:

- Mag. Walter Benes, Wirtschaftsprüfer
- Mag. (FH) Christoph Drescher, Wirtschaftsprüfer (bis 31. August 2020)
- Mag. Thomas Ebenbichler, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Nina Simone Holtzer-Schneider, Wirtschaftsprüferin
- Mag. (FH) Angelika Iby-Pernecker, Wirtschaftsprüferin
- Mag. Sonja Kleb-Augustin, Wirtschaftsprüferin
- Mag. Elisabeth Lang-Wildpacher, Wirtschaftsprüferin
- MMag. Stephan Lugitsch, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Dr. Stephan Sartorius-Thalborn, Wirtschaftsprüfer (ab 1. September 2020)
- Mag. Ingrid Schneider, Wirtschaftsprüferin
- MMag. Helfried Schodl, Wirtschaftsprüfer
- Dr. Gregor Seisser, Wirtschaftsprüfer

Aufgrund der Organverflechtungen, der Personalbereitstellung durch den Sparkassen-Prüfungsverband sowie der Tatsache, dass für die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. die Qualitätssicherungsstandards des Sparkassen-Prüfungsverbandes gelten, liegt ein einheitlicher Prüfungsbetrieb vor.

3. Netzwerk

Weder der Sparkassen-Prüfungsverband noch die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. gehört einem nationalen oder internationalen Netzwerk an. Diese beiden Körperschaften bilden jedoch einen einheitlichen Prüfungsbetrieb mit einem einheitlichen Qualitätssicherungssystem.

4. Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems

Die qualitätsvolle Leistungserbringung und die Einhaltung der Berufsgrundsätze sind oberste Maxime des Prüfungsbetriebes. Die der Qualität verpflichtete Unternehmenskultur wird vom Vorstand getragen und durch eine Vielzahl von Richtlinien und Arbeitsanweisungen unterstützt. Neben laufenden, individuellen fachspezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest zwei Mal jährlich im Rahmen von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen mit den Regelungen und Neuerungen betreffend die Durchführung von Abschlussprüfungen sowie der Berufs- und Qualitätsgrundsätze des Prüfungsbetriebs vertraut gemacht. Daneben erfolgt eine laufende Information bzw. ein laufender Informationsaustausch durch sog. „Bereichsleiter-Meetings“ und „Team Conference Calls“ sowie in Form von Rund- und Informationsschreiben über aktuelle Entwicklungen.

Die Qualitätssicherungsrichtlinien des Prüfungsbetriebes stehen im Einklang mit den Anforderungen an Abschlussprüfer gemäß § 23 APAG, dem österreichischen Berufsrecht für Wirtschaftstreuhänder sowie dem International Standard on Quality Control 1 des IAASB (ISQC 1) und dem ISA 220 „Quality Control for Audit Work“.

Das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbetriebes sieht auftragsunabhängige und auftragsbezogene Maßnahmen vor.

Auftragsunabhängige Maßnahmen

Einhaltung der für Abschlussprüfungen anzuwendenden allgemeinen Berufsgrundsätze (für den Sparkassen-Prüfungsverband soweit anwendbar).

Die Regelungen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden sich zum einen im Qualitätssicherungs-Handbuch sowie in weiteren internen Regelungen wie einer Betriebsvereinbarung, die der Vorstand mit dem Betriebsrat abgeschlossen hat, in welcher auch die gesetzlichen und berufsrechtlichen Unabhängigkeitsrichtlinien vereinbart wurden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist weiters explizit in den Dienstverträgen geregelt und ergibt sich darüber hinaus aus den gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen; unter anderem im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei ihrer Einstellung schriftlich zur Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften verpflichtet. Darüber hinaus haben sie jährlich über allfällige finanzielle oder persönliche Beziehungen zu Unternehmen, welche vom Prüfungsbetrieb geprüft werden, und allen verbundenen Unternehmen Auskunft zu geben bzw. ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Für die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes gilt, dass die Unabhängigkeit personenbezogen festzustellen ist. Das bedeutet, dass die Zugehörigkeit einer bei einer Abschlussprüfung befangenen bzw. von einer Abschlussprüfung ausgeschlossenen Person zum Sparkassen-Prüfungsverband die Durchführung einer Abschlussprüfung nicht von vornherein verunmöglicht wird, so lange die betroffene Person keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung nimmt bzw. der Befangenheit durch entsprechende Schutzmaßnahmen begegnet wird (vgl. dazu § 1 Abs. 2a der Prüfungsordnung für Sparkassen). Diese Regelung gilt ausschließlich für Abschlussprüfungen, welche vom Sparkassen-Prüfungsverband durchgeführt werden. Auf die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. sind die allgemeinen Unabhängigkeitsvorschriften anzuwenden.

Mit der Unterfertigung dieses Berichtes bestätigt der Vorstand des Sparkassen-Prüfungsverbandes auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist und etwaige Auswirkungen auf durchgeführte Prüfungen entsprechend berücksichtigt wurden.

Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat einen gesetzlichen Prüfungsauftrag (und damit auch die Verpflichtung) zur Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse seiner Mitglieder gemäß § 24 SpG. Aufgrund der gesetzlich definierten Ausschließlichkeit der Mitgliedschaft von Sparkassen bzw. Sparkassen-Privatstiftungen und ausgewählten sparkassennahen Institutionen sind zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen bezüglich Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen durch die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. bestehen entsprechende interne Regelungen.

Gesamtplanung aller Aufträge

Durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge werden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle Prüfungsaufträge ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können. Die Gesamtplanung berücksichtigt die Anzahl und die Komplexität der insgesamt abzuwickelnden Aufträge sowie die zeitlichen und personellen Ressourcen. Liegen personelle Engpässe vor, wird diesen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt.

Regelungen zur internen, graduellen Rotation

Ein interner Rotationsplan existiert; dessen Einhaltung wird entsprechend überwacht und im Zuge der Gesamtplanung berücksichtigt. Der Rotationsplan entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und umfasst sämtliche Personen, die maßgeblich in leitender Funktion an einer Abschlussprüfung mitwirken.

Versicherungsschutz

Auf Grund der gesetzlich normierten Haftungsübernahme durch seine Mitglieder hat der Sparkassen-Prüfungsverband keine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. verfügt über einen, dem Grunde und der Höhe nach ausreichenden, Versicherungsschutz, der die gesetzlichen Haftungsgrenzen abdeckt.

Auftragsabwicklung, Dokumentation

Im Hinblick auf die Auftragsabwicklung und die Dokumentation der Prüfungsabwicklung verfügt der Prüfungsbetrieb über eine Reihe von Richtlinien und Maßnahmen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen bei der Auftragsabwicklung und der Dokumentation sicherstellen. Sie ermöglichen es dem beauftragten Prüfer (vgl. § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen) bzw. dem erstzuständigen Vorstand (beide im Falle der Auftragsabwicklung durch den Sparkassen-Prüfungsverband) bzw. dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und einem etwaigen Zweitzeichner (beide im Falle der Auftragsabwicklung durch die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.), sich ein eigenverantwortliches Urteil über das Prüfungsobjekt zu bilden.

Bezüglich des Abschlusses der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere sowie dem Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen existieren angemessene Regelungen. Die Stelle einer Ombudsfrau ist eingerichtet.

Mitarbeiterentwicklung

Die nachhaltige Sicherung der Qualität innerhalb des Prüfungsbetriebes wird entscheidend durch die Mitarbeiterauswahl und -entwicklung geprägt. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, den gesetzlichen Anforderungen als auch dem Anspruch des Prüfungsbetriebes an eine qualifizierte Auftragsabwicklung Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Einstellung
- Laufende Information über Berufs-, Arbeits- und Qualitätsgrundsätze
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Regelmäßige Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Laufende Bereitstellung von Fachinformationen

Die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, regelmäßigen Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Bereitstellung von Fachinformation sollen insbesondere auch langfristig sicherstellen, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterentwickeln und über die Qualifikation und Bereitschaft verfügen, die Aufträge unter Beachtung der normativen Anforderungen abzuwickeln.

Der Prüfungsbetrieb stellt durch seine Ausbildungsrichtlinie sicher, dass eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung der beauftragten Prüfer und die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen, welche sich aus dem Tätigkeitsfeld, in welchem der Prüfungsbetrieb agiert, ergibt, organisiert wird.

Ziel der Aus- und Fortbildung ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz. Das Fortbildungskonzept beinhaltet interne und externe Fortbildungsveranstaltungen für den jeweiligen Einsatzbereich der fachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Fortbildungskonzept gliedert sich in

- Basisausbildung gemäß einer internen Ausbildungsrichtlinie in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Bankwesen
- Spezialausbildung je nach Einsatzbereich
- Vorbereitungskurse für die Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer
- Abschlussprüfungsrelevante Vertiefungs- und Spezialisierungskurse
- Soft-Skill-Seminare

Die Aus- und Weiterbildung von beauftragten Prüfern basiert auf drei Säulen:

- Die standardisierte Berufsausbildung: Diese erfolgt durch Teilnahme an den Kursen in den Bereichen Bankwesen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung insbesondere an der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (ASW) sowie an Veranstaltungen anderer professioneller Anbieter, um die Vermittlung sowohl fachlicher als auch sozialer Fertigkeiten sicherzustellen.
- Die praktische Ausbildung: Diese nimmt im Prüfungsbetrieb einen hohen Stellenwert ein. Durch die Arbeit in kleinen Prüfungsteams und die Unterstützung junger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch erfahrenere Prüfer bei der Durchführung von Abschlussprüfungen wird ein umfassender Informationstransfer sichergestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sehr früh und umfassend in fachlich Diskussionen im Rahmen der Abschlussprüfung einbezogen werden.
- Lernen durch interne Fortbildungsmaßnahmen und Literaturstudium: Die Information über aktuelle Entwicklungen erfolgt zentral insbesondere im Rahmen der mehrtägigen Tagungen, welche zweimal jährlich stattfinden, durch das interne Informationssystem und mittels Conference-Calls. Darüber hinaus wird ein gewisses Maß an Eigeninitiative der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert.

Alle fachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und im Einklang mit den beruflichen Erfordernissen zu erweitern, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (vgl. dazu insbesondere § 62 Z 1a BWG, § 56 APAG, § 3 WT-ARL).

Für die fachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gegebenenfalls im Rahmen des Jahresgespräches zur Mitarbeiterbeurteilung individuelle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen festgelegt, die auch in der Personaleinsatzplanung Berücksichtigung finden.

Die durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden überwacht und dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt in einer Aus- und Weiterbildungsdatenbank, die auch als Basis für die Meldung der absolvierten Fortbildungsmaßnahmen an die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) dient.

Qualitätssicherung im Prüfungsbetrieb

Um den steigenden Anforderungen an den Prüfungsbetrieb gerecht zu werden, hat sich dieser eine entsprechende Organisationsstruktur gegeben. Neben der Etablierung von vier regionalen Bereichen (zur besseren Koordination regionaler Prüfungsthemen sowie der Personalplanung) sowie vier Fachbereichen wurde eine Stabstelle Rechnungslegung und eine Stabsstelle Prüfungsbetrieb eingerichtet. In dieser sind die wesentlichen Agenden der Qualitätssicherung und die Fortentwicklung des Prüfungsbetriebes angesiedelt.

Der Stabsstelle Prüfungsbetrieb, der eine Wirtschaftsprüferin vorsteht, ist auch die Durchführung der internen Nachschau übertragen worden. Im Rahmen der internen Nachschau werden sämtliche qualitätssichernden Maßnahmen des Prüfungsbetriebes beurteilt (Angemessenheit) und deren Einhaltung überprüft (Wirksamkeit). Die im Rahmen der internen Nachschau durchzuführende Durchsicht einzelner Prüfungsdokumentationen berücksichtigt die Zusammensetzung der Mandanten- und

Auftragsstruktur. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass jeder beauftragte Prüfer bzw. Prüfungsleiter in einem maximal dreijährigen Intervall mit einer von ihm verantworteten Auftragsdokumentation von der Auftragsdurchsicht umfasst ist.

Auftragsbezogene Maßnahmen

Das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbetriebes sieht neben den erwähnten auftragsunabhängigen Maßnahmen auch auftragsbezogene Maßnahmen vor, die eine qualitativ hochwertige Abwicklung der Aufträge, die durchgängige Einhaltung der Prüfungsstandards sowie der Qualitätssicherungsrichtlinien während der Planung, Durchführung, Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung sicherstellen.

Die Regelungen gewährleisten, dass mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte festgestellt sowie ausreichende quantitative und qualitative Ressourcen für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen.

Der Prüfungsbetrieb hat ein graduelles Rotationsprinzip implementiert, welches den erstzuständigen Vorstand, den beauftragten Prüfer bzw. den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und den Prüfungsleiter umfasst. Somit sind all jene Personen, welche in leitender Funktion maßgeblich an einer Abschlussprüfung mitwirken, von den internen Rotationsbestimmungen umfasst. Darüber hinaus unterliegen die mit der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung befassten Personen ebenfalls den internen Rotationsbestimmungen des Prüfungsbetriebes.

Der Prüfungsablauf erfolgt nach einem einheitlichen Standard und verpflichtet zu einem risikoorientierten Vorgehen. Schon zu Beginn der Prüfung hat der beauftragte Prüfer in Abstimmung mit dem erstzuständigen Vorstand bzw. der Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer das mit dem Auftrag verbundene Risiko einzuschätzen und die Prüfungsstrategie und die konkrete Prüfungsplanung dementsprechend auszurichten.

Die Ergebnisse der Prüfungsplanung werden den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsteams mitgeteilt, wobei insbesondere auf mögliche Risiken und Problembereiche hingewiesen wird (Kick-off / Planungsbesprechungen). Während der Prüfungsdurchführung findet ein laufender Informationsaustausch innerhalb des Prüfungsteams und falls erforderlich unter Einbeziehung des zuständigen Regionalleiters sowie des erstzuständigen Vorstandes bzw. des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, statt.

Die beauftragten Prüfer bzw. die Prüfungsleiter sind angehalten, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen fachlichen Rat einzuholen.

Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse erfolgt unter Verwendung einer Dokumentationssoftware. Die sachgerechte auftragsbezogene Prüfungsabwicklung wird durch das zur Verfügung gestellte Checklisten-set unterstützt, welches von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Prüfungsbetriebes entwickelt wurde und einer jährlichen Überprüfung und Aktualisierung unterzogen wird. Die Durchsicht der Prüfungsberichte wird im Rahmen eines standardisierten Ablaufes von nicht in die Prüfung direkt involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und abschließend vom beauftragten Prüfer und dem erstzuständigen Vorstand bzw. vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und den vorgesehenen Zweitzzeichnern durchgeführt.

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften wird jedenfalls eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen qualifizierten, erfahrenen Prüfer durchgeführt, der

zuvor nicht unmittelbar an der Abwicklung des Auftrages beteiligt war. Andere Aufträge werden auf Basis bestehender interner Regelungen nach den Umständen des Einzelfalles einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterzogen.

Im Zuge der Auftragsabwicklung allfällig auftretende Meinungsverschiedenheiten zu bedeutenden Zweifelsfragen werden innerhalb des Prüfungsteams diskutiert. Dabei haben der beauftragte Prüfer und der erstzuständige Vorstand bzw. der verantwortliche Wirtschaftsprüfer dafür zu sorgen, dass sämtliche Meinungsverschiedenheiten zu bedeutenden Zweifelsfragen geklärt werden, bevor ein Prüfungsurteil abgegeben wird. Im Prüfungsbetrieb existiert ein vorgegebenes Schema, nach welchem bei der Lösung von Meinungsverschiedenheiten vorzugehen ist.

Erklärung des Vorstandes

Mit der Unterfertigung dieses Berichtes erklärt der Vorstand des Sparkassen-Prüfungsverbandes, dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Vorstand hat sich davon überzeugt, dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten wurden. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Vorgaben nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind, wurden erforderliche Maßnahmen ergriffen.

5. Externe Qualitätsprüfung gemäß A-QSG

Der Prüfungsbetrieb hat sich gemäß den Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) einer externen Qualitätsprüfung unterzogen. Der diesbezügliche Abschlussbericht datiert vom 1. Juli 2016.

6. Inspektion gemäß APAG

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist der gesetzliche Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd. § 2 Z 9 APAG. Aus diesem Grund hat er sich auch Inspektionen im Sinne des § 43 APAG iVm. Art 26 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 537/2014 zu unterziehen.

Im Oktober 2019 fand die letzte derartige Inspektion statt. Diese wurde mit einem Abschlussbericht vom 9. Jänner 2020 abgeschlossen.

7. Unternehmen von öffentlichem Interesse

Für folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG hat der Sparkassen-Prüfungsverband im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Pflichtabschlussprüfungen durchgeführt:

- UniCredit Bank Austria AG
- Erste Group Bank AG
- Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
- Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

8. Finanzinformationen

Im Berichtsjahr erzielten der Sparkassen-Prüfungsverband sowie die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. folgende Umsätze:

	Sparkassen-Prüfungsverband	SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.	Gesamt
Einnahmen aus Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen bei PIE (Art. 13 Abs. 2 lit. k sublit. i)	2.596	0	2.596
Einnahmen aus Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen bei anderen Unternehmen als PIE (Art. 13 Abs. 2 lit. k sublit. ii)	4.038	137	4.175
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen bei geprüften Unternehmen (Art. 13 Abs. 2 lit. k sublit. iii)	1.945	65	2.010
Einnahmen aus allen anderen Nichtprüfungsleistungen (Art. 13 Abs. 2 lit. k sublit. iv)	0	20	20

(Werte in TEUR)

9. Vergütung der Vorstände

Der Sparkassen-Prüfungsverband als Körperschaft öffentlichen Rechts hat keine Partner iSd. Art. 13 Abs. 1 Z 2 lit. i VO (EU) Nr. 537/2014.

Die Mitglieder des Vorstandes des Sparkassen-Prüfungsverbandes erhalten für Ihre Tätigkeit (Wahrnehmung der Vorstandsfunktion) jeweils eine jährliche fixe Vergütung. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus freiwillig zusätzliche Bonifikationen gewähren.

Wien, am 25. November 2021



Mag. Gerhard Margetich



MMag. Herwig Hierzer, MBA